

Abwägungsvorschläge

zum Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

**Für das Gebiet:
"Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"**

Unterrichtung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Dritter

Stand: 31. August 2020

Seite 1 - 10

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres
ländliche Räume
und Integration

Landesplanungsbehörde

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

- 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Güster, Kreis Herzogtum Lauenburg

Beteiligungsschreiben vom 15.06.2020

Mit Schreiben vom 15.06.2020 wurden geänderte Planunterlagen übersendet. Die Gemeinde Güster beabsichtigt weiterhin eine Fläche für den Gemeinbedarf und Grünfläche auszuweisen. Die Änderungen der Planung beziehen sich im Wesentlichen auf die Fläche für den Gemeinbedarf, die nun erheblich größer dargestellt wird.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 23.07.2019 liegt grundsätzlich bereits vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Es wird weiterhin bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Güster keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration Schlesig-Holstein
Landesplanungsbehörde
vom 18. Juni 2020**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 1

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Mit Bericht vom 15.06.2020 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Güster den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise:**

Fachdienst Kommunalaufsicht (Frau Stranghöner, Tel.: 235)

Gegen den beigelegten B-Plan habe ich keine Bedenken.

Da die Begründung zum o. a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben

Weitere Gesichtspunkte, die aus landesplanerischen und ortsplannerischen Gründen gegebenenfalls zu berücksichtigen sind, bleiben durch diese Stellungnahme unberührt.

Fachdienst Bauaufsicht (Frau Köttgen, Tel. 450)

Ich konnte keine Festsetzung auf der Grundlage des § 84 LBO finden, sodass die Nennung des § 84 LBO in der Präambel überflüssig ist.

In den Hinweisen wären zumindest die Wörter „Es gilt... die BauNVO“ schön gewesen.

Der Satz zu den Stellplätzen nördlich des westlichen Sportplatzes ist unvollständig. Ich bitte um Ergänzung. (S. 15, 3. Absatz)

Dies insbesondere aus dem Grund, dass sich dort der Waldschutzstreifen befindet. Ich bitte um Erläuterung, wie der reduzierte Waldschutzstreifen von 20 statt 30m zustande kam.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Kreis Herzogtum Lauenburg vom 13.08.2020

Zum Fachdienst Kommunalaufsicht

Durch die Planung entstehen nur die Planungskosten.

Kosten entstehen nur für die daraus folgenden Baumaßnahmen, die zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht beziffert werden können.

Der 1. Abschnitt - Umbau und Erweiterung des Kindertagesheimes - ist bereits abgeschlossen.

Zum Fachdienst Bauaufsicht

Zu Abs. 1:

Wir berücksichtigt. § 84 LBO wird in der Präambel gestrichen.

Zu Abs. 2:

Wird berücksichtigt. Es werden die Worte "Es gilt..." eingefügt.

Zu Abs. 3:

Wird berücksichtigt. Der 3. Absatz auf Seite 14 wird ergänzt um "... in der Gemeinbedarfsfläche vorgesehen."

Zu Abs. 4:

Die Reduzierung des Waldabstandes erfolgte mit Zustimmung der Forstbehörde in einem mehrfachen Abstimmungsverfahren. Gründe für die Reduzierung

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 2

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Nach Google Maps sind nördlich des westlichen Sportplatzes derzeit keine Stellplätze. Wie sind diese in Einklang mit dem Waldschutzbereich zu bringen? Hat sich die Gemeinde mit diesem Konflikt auf B-Planebene auseinandergesetzt?

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser ist mit den entsprechenden Nachweisen (Bemessung der Versickerungsanlage, Bodengutachten) bei mir zu beantragen.

Landschaftsplanung und Naturschutz (Herr Lübcke, Tel.: 245)

Durch das LLUR kartierte Knicks:

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches (Lärmschutzwall) und der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches (Anpflanzung zwischen dem Parkplatz und der Roseburger Straße) jeweils einen Knick erfasst.

Knicks gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Diese sollen in Bebauungsplänen nachrichtlich übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB).

Die Knicks wurden vom LLUR über die Auswertung von Geometrien aus Laserscandaten (Digitales Landschaftsmodell / Digitales Geländemodell) und digitalen Luftbildern (DOP) digital ermittelt. Hierbei kann es unter Umständen dazu kommen, dass bestimmte Landschaftselemente von der benutzten Software zu Unrecht als Knicks erkannt werden.

Ich habe das LLUR gebeten zu prüfen, ob es sich bei den oben genannten Gehölzbeständen tatsächlich Knicks im Sinne des § 21 LNatSchG handelt. Ich werde der Gemeinde das Ergebnis der Prüfung umgehend mitteilen.

Einer eventuell beabsichtigte Rodung der Gehölzbestände an der Roseburger Straße steht der Schutzstatus des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG entgegen. Bis zu einer Klärung des Rechtsstatus kann ich nicht abschließend zum B-Plan Stellung nehmen. Ggf. ist eine Planänderung erforderlich.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

waren - niedriger Baumbestand und eine starke Böschung in Richtung Norden.

Zu Abs. 5:

Die Gemeinde hat sich mit dem Konflikt auf B-Planebene auseinander gesetzt. Eine Zustimmung der Forstbehörde für die Anlage von Stellplätzen liegt vor. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung der Sportplatz in Richtung Süden verschoben werden soll und der größte Teil der Stellplätze sich auf der jetzigen Sportplatzfläche befindet.

Zum Fachdienst Wasserwirtschaft

Wird berücksichtigt sobald Neubauten geplant sind.

Zu Landschaftsplanung und Naturschutz

Bei Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass es sich an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs um einen mit Gehölzen bepflanzten Lärmschutzwall handelt. Der Bestand ist nicht als Knick im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG einzustufen.

Auch bei der Anpflanzung zwischen Parkplatz und Roseburger Straße handelt es sich, nach unserer Auffassung, nicht um einen Knick sondern um ein urbanes Gebüsch (Bodendecker). Aufgrund der Stellungnahme wird hier jedoch vorsorglich ein Knick nachrichtlich übernommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 3

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Knickabschnitt im Südwesten des Plangebietes:

Die südlichen ca. 20 m des Knicks an der westlichen Grenze des Plangebietes sind weder zum Erhalt festgesetzt noch nachrichtlich übernommen.

Knicks gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Diese sollen in Bebauungsplänen nachrichtlich übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB).

Ich bitte entsprechend zu verfahren und ebenfalls einen Knickschutzstreifen festzusetzen.

Knickschutzstreifen:

Der Knickschutzstreifen sollte unbedingt gegenüber der Sport- und Spielanlage abgezaunt werden.

Fledermauskästen:

Das Anbringen von Fledermauskästen liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Es sind konkrete Überlegungen mit professioneller Unterstützung durch Fachleute anzustellen und im Bebauungsplan zu erläutern: Welche Kästen werden angebracht (die Bauart der Kästen variiert für verschiedene Fledermausarten!)? Wo werden die Kästen angebracht? Wer bringt die Kästen an? Wer führt eine dauerhafte Pflege der Kästen durch?

Das Anbringen der Kästen sollte unbedingt mit Unterstützung eines Fledermausexperten erfolgen.

Beim Anbringen der Kästen spielen viele Faktoren (Höhe über Flur, Exposition (Himmelsrichtung), Windschatten, Besonnung, geringe Störungen durch Menschen, Schutz vor Katzen und Mardern, freie Anflugmöglichkeit, etc.), eine entscheidende Rolle für den Erfolg der Maßnahme. Die Ansprüche an die Art der Anbringung der Kästen können zwischen verschiedenen Fledermausarten variieren.

Es ist nach 3 Jahren und 5 Jahren eine Funktionskontrolle durch eine Fachkraft durchzuführen um festzustellen, ob die Kästen angenommen werden.

Die Kästen müssen in 1 x im Jahr zwischen Anfang Dezember und Mitte Februar gesäubert (Kot, Insektennester, etc.) werden.

Ich rege an für die Pflege / den Erhalt der Kästen eine geeignete örtliche Organisation (z.B. Naturschutzverein) oder Fachkraft zu gewinnen.

Vogelnistkästen:

Das Anbringen von Vogelnistkästen liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Es sind konkrete Überlegungen mit Unterstützung durch Fachleute anzustellen und im Bebauungsplan zu erläutern: Welche Kästen werden angebracht (die Bauart der Kästen und insbesondere der Durchmesser des Einflugloches variiert für verschiedene Vogelarten!)? Wo werden die Kästen angebracht? Wer bringt die Kästen an? Wer führt eine dauerhafte Pflege der Kästen durch?

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Knickabschnitt im Südwesten des Plangebietes:

Die genannten 20 m im südlichen Bereich sind aktuell nicht als Knick vorhanden. Da hier Versorgungsanlagen festgesetzt sind, kann auch keine Neuanpflanzung von Knick vorgenommen werden. Im Boden sind Abwasserschächte, Abwasserleitungen, Gas- und Stromleitungen.

Eine Abzäunung wird aus Gründen der Pflege nicht als sinnvoll erachtet und würde eine optische Störung der Freianlage darstellen.

Es ist richtig, dass die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen für die Fledermäuse in der Verantwortung der Gemeinde liegt. Fledermausquartiere sind jedoch von den geplanten Baumaßnahmen nur betroffen, wenn ein Gebäude mit Dachstuhl beseitigt wird und sich dort ein Fledermausquartier befindet. Die Maßgabe entfällt, wenn durch eine Untersuchung ein Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden kann. Die Gemeinde wird im Falle eines Abrisses eines Gebäudes einen Fledermausexperten beauftragen, der eine Untersuchung durchführt und entsprechende Maßnahmen wie die Anbringung von Fledermauskästen begleitet.

Es ist richtig, dass die Anbringung der Vogelnistkästen in der Verantwortung der Gemeinde liegt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 4

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Das Anbringen der Kästen sollte unbedingt mit Unterstützung eines ornithologischen Experten erfolgen.

Beim Anbringen der Kästen spielen viele Faktoren (Abstände zwischen Nistkästen gleicher Bauart, Höhe über Flur, Ausrichtung des Einfluglochs (möglichst Ost – Südost), geringe Störungen durch Menschen, Schutz vor Katzen und Mardern, etc.), eine wichtige Rolle für den Erfolg der Maßnahme. Die Ansprüche an die Art der Anbringung der Kästen können zwischen verschiedenen Vogelarten variieren.

Die Kästen müssen 1 x im Jahr im Spätherbst oder Winter gesäubert (Kot, alte Vogelnester) werden.

Ich rege an für die Pflege / den Erhalt der Kästen eine geeignete örtliche Organisation (z. B. Naturschutzverein) oder Fachkraft zu gewinnen.

Teilweise Nutzung des Flurstückes 15/24 als Acker:

Ich weise darauf hin, dass ein ca. 2,5 – 3 m breiter Streifen des gemeindeeigenen Flurstückes 15/24 zz. beackert wird.



Abgrenzung des Plangebietes durch einen Knicks statt einer ebenerdigen Hecke:

Ich rege an, zu prüfen, ob zur Abgrenzung des Plangebietes nach Westen ein Knick (mit Erdwall) statt einer ebenerdigen Hecke angelegt werden kann. Knicks sind in Schleswig-Holstein die traditionell verwendeten Landschaftselemente zur Abgrenzung von Parzellen in der Kulturlandschaft.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Grauschnäpper und Gartenrotschwanz verlieren bei Fällung der strukturreichen Linden einen möglichen Brutstandort. Die Gemeinde wird bei Fällung der Linden einen Biologen beauftragen, der die Anbringung der Vogelnistkästen begleitet.

Ist der Gemeinde bekannt. Diese Nutzung entfällt bei Verbreiterung des Weges (einschließlich Stellplätze) und Anlage der Hecke.

Wurde geprüft. Der Raum reicht nicht aus. Es würden nur noch 50 cm für die Zuwegung übrig bleiben. Der angrenzende Landwirt ist nicht bereit zusätzliche Flächen zur Anlage eines Knicks abzugeben.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Hecke an der westlichen Geltungsbereichsgrenze:

Aus den mir vorliegenden Unterlagen wird nicht deutlich, ob die Hecke zur Abgrenzung des Plangebietes nach Westen eine in Form geschnittene, gärtnerisch gestaltete Hecke oder eine frei wachsende Hecke sein soll. Eine Anerkennung als Ausgleich (S. 13 und 14 des Fachbeitrags zur Eingriffsregelung) ist nur bei einer frei wachsenden Hecke möglich.

Ausgleichsverhältnis für abgängige Bäume (Seite 15 des Fachbeitrags zur Eingriffsregelung): Ein Ausgleichsverhältnis für die abgängigen Linden (60 cm Stammdurchmesser, 10 m Kronendurchmesser) von 1:1 ist nicht vertretbar und völlig indiskutabel. Das Ausgleichsverhältnis muss mindestens 1:2 betragen.

Bäume am Parkplatz an der Roseburger Straße:

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob die bestehenden Bäume am Parkplatz an der Roseburger Straße beseitigt werden sollen. Die Bäume sind entweder zum Erhalt festzusetzen oder im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Zu Ziffer 4 1. Absatz des Fachbeitrags zur Eingriffsregelung:

Es wird ausgeführt, dass ein Teil eines Knicks beseitigt werden soll. Ich bitte um Klarstellung. Die Beseitigung von (Teilen eines) Knicks bedarf einer vorherigen Genehmigung durch mich.

Insektenfreundliche Beleuchtung:

Ich rege an eine insektenfreundliche Beleuchtung auf Grundlage der Ausführungen der artenschutzfachlichen Untersuchung (S. 19 und 20) textlich festzusetzen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Es ist eine freiwachsende Hecke geplant. Daher kann sie als Ausgleich anerkannt werden.

Voraussichtlich werden beim Bau eines Sportlerheimes nur 4 Linden (Stammdurchmesser 2-mal 0,4m und 2-mal 0,5 m) entfallen, entweder nördlich oder südlich des vorhandenen Gerätehauses. Daher ist die Neupflanzung von 8 Bäumen angemessen. In der Baumreihe befindet sich nur ein Baum mit 0,6 m Stammdurchmesser.

Die Bäume an der Roseburger Straße werden erhalten. Die Bäume auf dem Parkplatz sind nicht landschaftsbestimmend und können entfallen. Eine Ausgleichspflicht besteht nicht.

Es entfällt kein Knick. Der Fehler wird im Fachbeitrag korrigiert.

Für den Hinweis auf eine insektenfreundliche Beleuchtung wird gedankt. Die Gemeinde wird sich grundsätzlich damit auseinandersetzen für das gesamte Gemeindegebiet.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Ausgleichsverhältnis für abgängige Bäume (Seite 15 des Fachbeitrags zur Eingriffsregelung): Ein Ausgleichsverhältnis für die abgängigen Linden (60 cm Stammdurchmesser, 10 m Kronendurchmesser) von 1:1 ist nicht vertretbar und völlig indiskutabel. Das Ausgleichsverhältnis muss mindestens 1:2 betragen.

Bäume am Parkplatz an der Roseburger Straße:

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob die bestehenden Bäume am Parkplatz an der Roseburger Straße beseitigt werden sollen. Die Bäume sind entweder zum Erhalt festzusetzen oder im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Zu Ziffer 4 1. Absatz des Fachbeitrags zur Eingriffsregelung:

Es wird ausgeführt, dass ein Teil eines Knicks beseitigt werden soll. Ich bitte um Klarstellung. Die Beseitigung von (Teilen eines) Knicks bedarf einer vorherigen Genehmigung durch mich.

Insektenfreundliche Beleuchtung:

Ich rege an eine insektenfreundliche Beleuchtung auf Grundlage der Ausführungen der artenschutzfachlichen Untersuchung (S. 19 und 20) textlich festzusetzen.

Städtebau und Planungsrecht

Zwar hatte der Kreis in der Stellungnahme im vorangegangenen Verfahrensschritt die Darstellung einer Grünfläche für Sportplätze in Frage gestellt. Dies war allerdings auf die Beschreibung der Sportanlagen abgestellt, die den Schluss zuließen, dass eine Grünfläche mit der geplanten Nutzung überfrachtet sein könnte. Auf keinen Fall ist damit die Anregung verbunden den Sportplatz als Kunstrasenplatz zu gestalten. Aus Sicht des Kreises sollte auf Kunstrasenplätze generell verzichtet werden! Wenn also kein Bedarf für einen Kunstrasenplatz besteht und auch keine Intensivierung der Nutzung vorgesehen ist, kann eine Grünfläche ausreichen. Nach meinen Unterlagen stand im vorangegangenen Verfahrensschritt allerdings der Bau eines neuen Sportlerheimes in Rede. Dies wäre auf einer Grünfläche nicht zu realisieren. Ich bitte den Absatz auf Seite 8 der Begründung so zu formulieren, dass die „Anregung der Planungsabteilung“ keinesfalls mit der Schaffung eines Kunstrasenplatzes in Verbindung steht.

In der Planzeichenerklärung ist den Grün- und Verkehrsflächen keine Signatur zugeordnet. Eindeutig lassen sie diese Flächen nur in der farbigen Version der Pläne definieren.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zu Städtebau und Planungsrecht

Zu Abs. 1:

Für den Hinweis des Kreises, dass Kunstrasenplätze nicht auf Grünflächen-Festsetzungen zulässig sind, wurde seitens der Gemeinde gedankt. Es wird nur vorsorglich Gemeinbedarfsfläche festgesetzt für eventuelle spätere Maßnahmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt reicht der Bestand aus. Es ist keine Intensivierung geplant und es ist auch kein Kunstrasenplatz in konkreter Planung. Man möchte nur vermeiden, wenn in zehn Jahren bei Intensivierung der Flächen, ggfl. Weitere Erweiterung des Kindertagesheimes ein Umbau erforderlich wird, die Möglichkeit besteht hier einen Kunstrasenplatz, ohne erneute Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, durchzuführen.

Die Begründung wird wunschgemäß korrigiert.

Zu Abs. 2:

In der Planzeichenerklärung hat die Grünfläche bereits eine Signatur, wenn auch etwas blas. Verkehrsflächen erhalten gem. Planzeichenverordnung keine Signatur. Es handelt sich hierbei nicht um verkehrsberühigte Bereiche.

Anmerkung: Die Originale werden nur in Farbe ausgefertigt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 7

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Referat 1.2 - Genehmigungsverfahren Ost -
Stilleweg 2
30655 Hannover

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

in dem o. g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG.
Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher
Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.
Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutz-
maßnahmen abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

vom 16.06.2020

Wurde berücksichtigt.

Die Hanse Werk AG wurde im Rahmen der TöB
Beteiligung beteiligt, hat jedoch keine Bedenken oder
Anregungen vorgebracht.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 11.06.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur Deutschen Telekom Technik GmbH
vom 01.07.2020**

Wird zur Kenntnis genommen.

**Zur Deutschen Telekom Technik GmbH
vom 17.07.2020**

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☐ TÖB § 4 (1) BauGB | ☐ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☒ TÖB § 4 (2) BauGB | ☒ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Innenministerium S-H, Kampfmittelräumdienst
Archäologisches Landesamt
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Regionaldezernat Süd
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde
Industrie- und Handelskammer Lübeck
Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
50Hertz Transmissionen GmbH
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
Gemeinde Fitzen
Gemeinde Roseburg

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 10